

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Nr. 146 der Samtgemeinde Dörpen **- Umnutzung einer Anpflanzungsfläche in eine Wohnbaufläche in der** **Mitgliedsgemeinde Heede -**

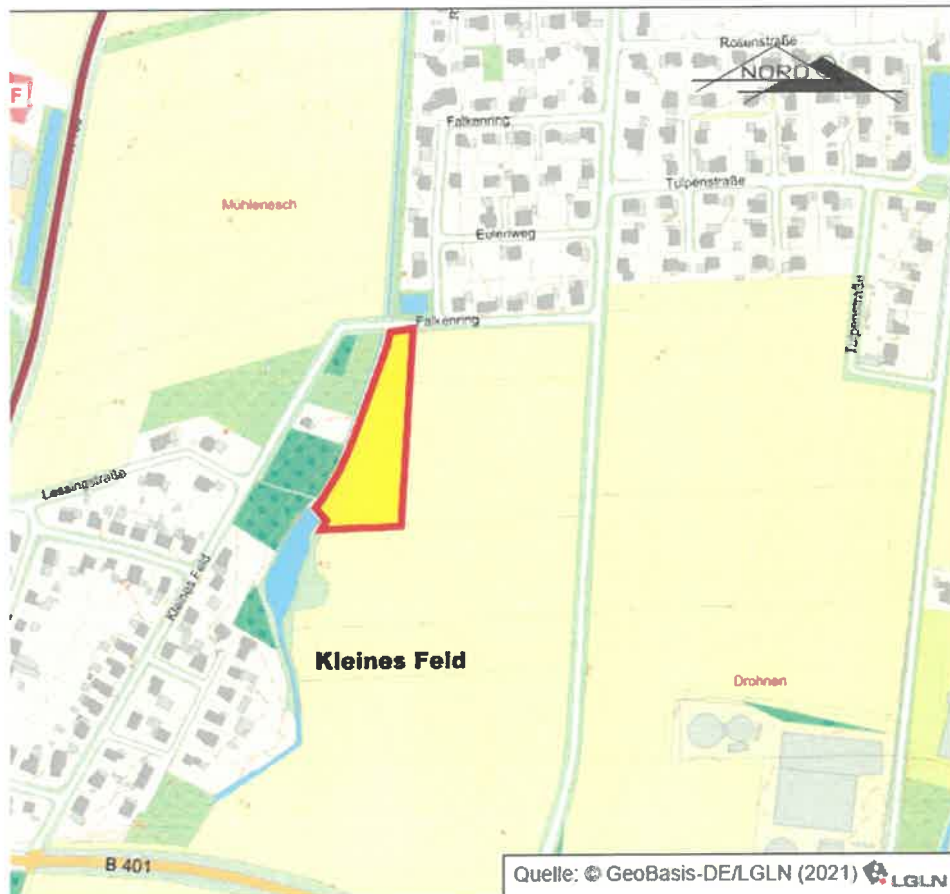
Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 17.04.2026,
Az.: Ob.65-610-502-01/146 - die Änderung Nr. 146 des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Dörpen – Umnutzung einer Anpflanzungsfläche in eine Wohnbaufläche in der
Mitgliedsgemeinde Heede – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgender
Maßgabe genehmigt:

*„Die Abwägungsentscheidung des Rates der Samtgemeinde Dörpen ist zu wiederholen.
Insbesondere ist in Bezug auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren
Denkmalschutzbehörde zu entscheiden, dass eine archäologische Baubegleitung des
Oberbodenabtrags, wie von der Unteren Denkmalschutzbehörde gefordert, erfolgt.
Diesbezüglich ist die Begründung zu ergänzen.
In diesem Zuge ist die Begründung zusätzlich unter Ziffer 8 um die Punkte „Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB“ und „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB“ redaktionell zu ergänzen.“*

Der erneute Abwägungsbeschluss sowie der Beitrittsbeschluss wurden am 30.06.2026 vom
Samtgemeinderat gefasst. Die 146. Flächennutzungsplanänderung gilt somit als genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5
BauGB wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Flächennutzungspläne (rechtsverbindliche)** eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 20.07.2026

Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister



Hermann Wöcken

Ausgehängt: 20..07.2026
Abgenommen: